

# **Satzung des Gemeindejugendringes Ratekau e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die in der Gemeinde Ratekau arbeitenden und anerkannten Jugendgruppen schließen sich zu einer gemeinnützigen Arbeits- und Interessengemeinschaft zusammen.
- (2) Der Verein führt den Namen Gemeindejugendring Ratekau e.V. und hat seinen Sitz in Ratekau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Gemeindejugendring erstrebt die freundschaftliche und tolerante Zusammenarbeit aller Jugendverbände der Träger der freien und behördlichen Jugendhilfen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Gemeindejugendring setzt sich für die gemeinsamen Interessen der gesamten Jugend der Gemeinde Ratekau ein.
- (3) Der Gemeindejugendring bekennt sich zum Inhalt des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Gemeindejugendring verhält sich politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle auf Gemeindeebene arbeitenden Jugendverbände der Gemeinde Ratekau werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Auflösung der Mitgliederorganisation
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) seine Struktur nicht mehr den Zielen und Aufgaben des Gemeindejugendringes entspricht.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Gemeindejugendringes in der Öffentlichkeit geschädigt wird.
  - c) es die Mitarbeit im Gemeindejugendring trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung eingestellt oder dreimal nicht an den Mitgliederversammlungen (unentschuldigt) teilgenommen hat.
- (4) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keine Rechtsansprüche an den Gemeindejugendring. Verpflichtungen dem Gemeindejugendring gegenüber werden nicht berührt.

## **§ 6 Organe des Gemeindejugendringes**

Organe des Gemeindejugendringes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
- (3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Gemeindejugendringes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich -spätestens bis zum 30. April eines Jahres- findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmen der Mitglieder vertreten sind.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge für die Tagesordnung stellen. Diese sind dem Vorstand mit schriftlicher Begründung spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Regelmäßige Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Endgültige Festsetzung der Tagesordnung
  - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl eines Kassenprüfers
  - g) Feststellung des Haushaltsplanes
  - h) Wahl eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des § 8 statt und zwar
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitgliederorganisationen. Die geforderte Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anträge stattfinden.

## **§ 10 Stimmverteilung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder (§4) zusammen.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten wird nach folgendem Stimmenschlüssel festgelegt:
  - a) Jugendgruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Alter bis zu 25 Jahren erhalten 1 Sitz, 1 Stimme
  - b) Jugendgruppen mit über 100 Mitglieder im Alter von bis zu 25 Jahren erhalten 2 Sitze, 2 Stimmen
- (3) Stimmenübertragungen und Stimmenhäufungen sind nicht möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Gemeindejugendbetreuer**

Der Gemeindejugendbetreuer hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 13 Haushaltsjahr**

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich erfolgt die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- (3) Bevor der Haushaltsplan festgestellt ist, ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Ansätze des Vorjahres Zahlungen zu leisten.

## **§ 14 Kassenprüfung und Kassenprüfer**

- (1) Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Er bleibt 2 Jahre im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kasse nach Abschluss des Haushaltsjahres und sind berechtigt, im Laufe des Jahres weitere Prüfungen vorzunehmen. Sie prüfen die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen.

## **§ 15 Auflösung des Gemeindejugendringes**

- (1) Die Auflösung des Gemeindejugendringes kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (§ 4) beschlossen werden. Es werden besondere Liquidatoren oder der Vorstand ernannt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ratekau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13. Mai 2011 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.